

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1990

Ausgegeben und versendet am 18. September 1990

36. Stück

65. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. September 1990 über die Trennung der Gemeinde Draßburg-Baumgarten

66. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. September 1990 über die Trennung der Gemeinde Steinbrunn-Zillingtal

### **65. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. September 1990 über die Trennung der Gemeinde Draßburg-Baumgarten**

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

#### § 1

##### Trennung

Die Gemeinde Draßburg-Baumgarten wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

#### § 2

##### Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Baumgarten
- Draßburg

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Baumgarten umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Baumgarten, jenes der neuen Gemeinde Draßburg das Gebiet der Katastralgemeinde Draßburg.

#### § 3

##### Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Draßburg-Baumgarten am 3. Juli 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**

### **66. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. September 1990 über die Trennung der Gemeinde Steinbrunn-Zillingtal**

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

#### § 1

##### Trennung

Die Gemeinde Steinbrunn-Zillingtal wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

#### § 2

##### Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Steinbrunn
- Zillingtal

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Steinbrunn umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Steinbrunn, jenes der neuen Gemeinde Zillingtal das Gebiet der Katastralgemeinde Zillingtal.

#### § 3

##### Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Steinbrunn-Zillingtal am 27. Juni 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**